



Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Aumühle gemäß § 10a BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

ZIEL DER AUFSTELLUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat in der Sitzung am 16.05.2019 beschlossen, für das Gebiet „nordöstlich des Schwarzen Weges mit dem Grundstück der Schule/KITA/Hort welches südlich des Wendehammers der Ernst-Anton-Straße gelegen ist, der Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, im Südosten ein Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes“ den Bebauungsplan Nr. 11a aufzuheben und den Bebauungsplan Nr. 11b aufzustellen.

Planungsziele sind die Vergrößerung der Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Schule, sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und Pfadfinder sowie die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen und Flächen für Wald.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit Beschluss vom 27.03.2019 hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes den Bebauungsplan Nr.11a der Gemeinde Aumühle außer Vollzug gesetzt, da das beschleunigte Bauleitplanverfahren durchgeführt wurde. Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB liegen nicht vor, da es sich um keinen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Des Weiteren wurde gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen, welches einen beachtlichen Verfahrensfehler darstellt.

Der Bebauungsplan Nr. 11a ist somit aufzuheben. Gleichzeitig wird der Bebauungsplan Nr. 11b in einem normalen Bauleitplanverfahren aufgestellt.

Die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11b vorgesehenen Festsetzungen weichen von den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes in diesem Bereich ab. Um den Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB Folge zu leisten, ist parallel zu diesem die Aufstellung der 12. Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle erforderlich.

Die Gemeinde Aumühle möchte durch die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 11b, wie bereits vorher erläutert, die vorhandenen Anlagen planungsrechtlich sichern sowie zusätzliche Festlegungen treffen.

Der Bebauungsplan Nr. 11b setzt Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO, Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, öffentliche Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, Flächen für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB sowie mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB fest.

RECHTSGRUNDLAGEN

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst mit der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist,
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.,
- Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Ges. v. 01.10.2019, GVOBl. S. 398)

VERFAHRENSABLAUF

Für den Bebauungsplan Nr. 11b wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB, sowie die Behördenbeteiligungen nach § 4 (1) und (2) und die Beteiligung der benachbarten Gemeinden nach § 2 (2) BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde in Form einer Informationsveranstaltung am 18.06.2019 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 10.07.2019 wurde die Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Diese Planungsphase beinhaltete die Festsetzungen: Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO, Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, öffentliche Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, Flächen für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB sowie mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

Im Ergebnis dieser Beteiligung wurden Hinweise zum Denkmalschutz, zum Naturschutz, zum Städtebau und Planungsrecht, zur Ver- und Entsorgung (Erdgasleitung), zum Ausbau des Kommunikationsnetzes und Hinweise aus forstbehördlicher Seite vorgetragen.

Die landesplanerische Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 28.08.2019 vorgelegt.

Es wurde bestätigt, dass gegen diese Bauleiplanung der Gemeinde Aumühle keine Bedenken bestehen, insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Nach Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen wurde im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan Nr. 11b mit Begründung und umweltbezogenen Informationen der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 10.10.2019 bis zum 11.11.2019 vorgestellt.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung wurden Hinweise zu forstbehördlichen Belangen, zum Denkmalschutz, zum Naturschutz, zur Telekommunikation und zur Ver- und Entsorgung vorgetragen.

Von Personen wurden Anregungen vorgebracht, deren Abwägungen erfolgten so, dass diese nicht zu Planänderungen führten.

Anforderungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden in der Behördenbeteiligung nicht geäußert, so dass diese nach den Vorgaben der jeweiligen Fachämter erarbeitet wurden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat somit am 28.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 11b als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen des Umweltberichtes werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Das übergreifende Planungsziel ist, Flächen für zukünftigen Gemeinbedarf (z.B. für erforderliche Stellplätze der Schule und Sporthalle sowie ein Gebäude für die Pfadfinder der Gemeinde) zu sichern. Dabei ist der südwestliche Planbereich, vorhandene Waldfläche, als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt worden, um Flächen für zukünftigen Bedarf zu sichern (z.B. für die Errichtung von Stellplätzen für die Schule / Sporthalle sowie für eine Erweiterung des öffentlichen Spielplatzes).

In den Gutachten zum Schutzgut Mensch bezüglich Sportlärm wurde ermittelt, dass die von den im Nordosten des Bebauungsplanes Nr. 11b direkt angrenzenden Sportanlagen, einschließlich geplanter Stellplatzanlage entlang des Schwarzen Weges innerhalb des Plangeltungsbereiches, ausgehenden Lärmimmissionen, auch für die im o.g. Gutachten beschriebene Worst-Case-Nutzung, die zugelassenen Lärmimmissionen in den Wohngebieten einhalten. Bei der Nutzung des geplanten Pfadfindergebäudes ist festgestellt worden, dass an Werktagen inkl. Samstag zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr durch Aktivitäten keine Lärmimmissionskonflikte zu erwarten sind. Außennutzungen abends nach 20:00 Uhr sowie an Sonn-/ und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sind jedoch auf lärmarme Aktivitäten zu beschränken.

Ferner wurde ermittelt, dass die Erweiterung des Spielplatzes keine Beeinträchtigungen bezüglich Kinderlärms verursacht. Mit dem am 28. Juli 2011 in Kraft getretenen § 22 Abs. 1a BImSchG wird sichergestellt, dass Kinderlärm durch kindliches Spielen, sei es auf Kinderspielplätze, im Schulbereich oder auf der Straße keine schädliche Umwelteinwirkung ist.

Trotz der intensiven Vornutzung des Geländes kommt es zu einer Mehrversiegelung sowie zu einer Intensivierung der Nutzung. Durch die externe Ausgleichsfläche auf dem Ökokonto Rülauer Forst (T30061 – ÖK 52) der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, wird dieser ausgleichspflichtige Eingriff in das Schutzgut Boden/ Waldboden/ Grundwasser kompensiert.

Die kleinklimatische Situation wird durch die Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. durch die Errichtung des neuen Vereinsheims der Pfadfinder aufgrund der zusätzlichen Versiegelung sowie aufgrund der erforderlichen Waldumwandlung an der Stelle etwas geändert. Durch die relativ geringe Größe der Neuversiegelung sowie in Verbindung mit dem größtmöglichen Erhalt vorhandener Großbäume und Frischluft von den direkt angrenzenden Waldflächen ist mit einem für Schulwecke sowie für die angrenzenden Wohnflächen geeigneten Kleinklima zu rechnen.

Aufgrund der Planung als Fläche für Gemeinbedarf müssen Waldflächen umgewandelt werden, die aber auf dem Ökokonto „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg kompensiert werden.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch Festsetzungen zum Erhalt gesichert. Nur im Bereich der Flächen für eine Waldumwandlung dürfen Einzelbäume/Gehölzstrukturen ohne einen Waldcharakter erhalten bleiben. Eine Eingrünung des Vorhabens in Richtung des Wohngebietes im Westen erfolgt durch die Anpflanzung einer freiwachsenden Hecke.

Im Plangebiet wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Beeinträchtigung der Brutvogelart der Gehölze sowie der Fledermäuse im Bereich der Waldumwandlungsflächen festgestellt. Hierfür ist als Kompensation eine Fläche für Gehölzentwicklung nachzuweisen. Der Ausgleich wird im Rahmen der erforderlichen Neuwaldbildung auf dem Ökokonto „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg erbracht. Außerdem werden CEF-Maßnahmen in Form von Fledermauskästen erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 11b der Gemeinde Aumühle keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

ABWÄGUNGSVORGANG

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert.

Die Anregungen der Unteren Forstbehörde, des NABU, der Vodafone GmbH, der Deutschen Telekom Technik GmbH, des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz sowie des Kreises Herzogtum Lauenburg wurden berücksichtigt.

Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde zu den Belangen des Naturschutzes und den sich daraus ergebenden Festsetzungen wurden berücksichtigt.

Die Anregungen von Personen wurden behandelt und teilweise berücksichtigt.

Aumühle, den *25.06.2020*



Bürgermeister